

Aktuelle Informationen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg Sonderausgabe zur EBM-Weiterentwicklung vom 12.05.2020

Fachinternisten (fachärztlich tätig) – Schwerpunkt Hämatologie/Onkologie

Simulation des Leistungsbedarfs (Grundlage: Quartal 2/2019)				
Leistungsbedarf vor EBM-Anpassung in €	Leistungsbedarf nach EBM-Anpassung in €	Veränderung in €	Veränderung in %	Für die Veränderung ausschlaggebende Leistungen
4.263.542 €	4.183.781 €	- 79.760 €	-1,87%	<ul style="list-style-type: none"> • Aufwertung der Grundpauschale: 18 T € • Aufwertung der Folge-Transfusion: 12 T € • Abwertung der praxisklinischen Betreuung: 98 T €

Die im Rahmen der Simulation ermittelten Ergebnisse sind nicht abschließend und können von den tatsächlichen Werten abweichen.

GOP 01102: Inanspruchnahme des Vertragsarztes an Samstagen

Der Zeitraum der Berechnungsfähigkeit der GOP 01102 wird von bisher 07:00	Uhr bis 14:00 Uhr auf 07:00 Uhr bis 19:00 Uhr ausgeweitet. Die Bewertung bleibt da-	bei unverändert (101 Punkte / 11,25 €) .
---	---	---

GOP 01510 bis 01512: Zusatzpauschalen für Beobachtung und Betreuung

Bis zum 31.03.2020 war die Beobachtung und Betreuung eines Patienten bei der subkutanen Gabe von Trastuzumab nicht nach dem EBM berechnungsfähig. Um die Behandlung zukünftig abzubilden, wurde deshalb im Zuge der Reform der zweite Spiegelstrich des obligaten	Leistungsinhalts der GOP 01510 bis 01512 im Abschnitt 1.5 angepasst und eine neue Anmerkung aufgenommen. Für die subkutane Gabe von Trastuzumab ist bei der ersten Injektion die GOP 01512 und bei allen weiteren Injektionen die GOP 01510 bzw. 01511 berechnungsfähig. Die	Leistungen werden in ihren Bewertungen abgesenkt (GOP 01510: von 502 auf 443 Punkte (49,36 €) / GOP 01511: von 955 auf 872 Punkte (97,17 €) / GOP 01512: von 1.404 auf 1.299 Punkte (144,75 €)).
---	---	---

GOP 01512: Zusatzpauschale für Beobachtung und Betreuung: Dauer mehr als 6 Stunden

Die Therapie mit monoklonalen Antikörpern erfordert bei bestimmten Medikamenten eine längere Infusions- und Überwachungsdauer, als sie	bisher im EBM berechnungsfähig ist. Durch Anpassung der ersten Anmerkung zu den GOP 01510 bis 01512 kann nun in begründeten Ausnah-	mefällen für eine Behandlung mit monoklonalen Antikörpern auch die GOP 01512 berechnet werden.
--	---	--

GOP 13505 (neu): Aderlass mit Entnahme von mindestens 200 ml Blut

Bis zum 31.03.2020 war die Aderlasstherapie Bestandteil der Versicherten- und Grundpauschalen und nicht gesondert berechnungsfähig (Anhang 1 EBM). Zur Abbildung des zeitlichen Aufwands bei der Durchführung der Ader-

lasstherapie wird diese für Fachärzte für Innere Medizin mit dem Schwerpunkt Hämatologie und Internistische Onkologie und bei Patienten mit den Diagnosen Polycythaemia vera (ICD-10-GM: D45) und/oder Hämochromatose

(ICD-10-GM: E83.1) neben den Grundpauschalen nach den GOP 13490 bis 13492 berechnungsfähig und als neue **GOP 13505 (165 Punkte / 18,39 €)** in den Abschnitt 13.3.4 aufgenommen.

GOP 33081: Sonographische Untersuchung von Organen oder Organteilen bzw. Organstrukturen

In der Langzeit-Betreuung onkologischer Patienten (z. B. Lymphom, Morbus Hodgkin) stellt die B-Bild-Sonographie von subkutanen Lymphknotenregionen eine häufige Anforderung dar, die auf Grund von Behandlungsausschlüssen nicht adäquat im EBM abgebildet war.

Die GOP 33081 ist zur onkologischen Kontrolle generali-

sierter Lymphknotenveränderungen und/oder von Erkrankungen des Lymphsystems geeignet, aber ihre Berechnung war in der Sitzung neben den GOP 33011, 33040 und 33042 ausgeschlossen.

Dieser wechselseitige Berechnungsausschluss wurde zum 01.04.2020 aufgehoben und die GOP 33081 wird künftig ausschließlich zur

onkologischen Kontrolle von weiteren Lymphknotenregionen bei Patienten mit mindestens einer der ICD-Diagnosen C81.- bis C96.- neben den GOP 33011, 33040 und 33042 in der Sitzung einmal berechnungsfähig.

Die Bewertung sinkt von 67 auf 56 Punkte (6,24 €).

GOP 33046 (neu): Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 bei Durchführung der Echokardiographie/Sonographie des Abdomens mit Kontrastmitteleinbringung

Bisher war in Nr. 5 der Präambel des Kapitels 33 aufgeführt, dass Kontrastmitteleinbringungen in den Gebührenordnungspositionen enthalten sind. Da die Sonographie mit Kontrastmitteln jedoch deutlich zeitaufwändiger im Vergleich zur klassischen Echokardiographie und Sonographie des Abdomens ist, wur-

de zur adäquaten Abbildung des Mehraufwands die GOP 33046 zum 01.04.2020 in den EBM aufgenommen. Die Leistung ist immer dann als Zuschlag berechnungsfähig, wenn Kontrastmittel bei der Erbringung der GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 zum Einsatz kommen. **Die neue Leistung ist mit 76**

Punkten (8,47 €) bewertet. Entgegen der Leistungslegende ist die GOP 33046 auch dann als Zuschlag zu anderen GOP berechnungsfähig, sofern mindestens eine der GOP 33020 bis 33022, 33030, 33031 und 33042 obligater oder fakultativer Leistungsinhalt dieser GOP ist und deren Durchführung

mit Kontrastmitteleinbringung(en) erfolgt.

GOP 36881 und 36883: Pneumologischer Komplex / Zuschlag zu den Gebührenordnungspositionen 33070 bis 33073 für die Laufband-Ergometrie

Zur Ermöglichung der Berechnung der GOP 36881 bzw. 36883 neben den Grundpauschalen der Schwerpunktinternisten sowie deren Zuschläge im Behand-

lungsfall wurden die Berechnungsausschlüsse in den Anmerkungen zu den GOP 36881 und 36883 angepasst. **Im Zuge der EBM-Reform werden beide Leistungen**

leicht abgewertet (GOP 36881: von 267 auf 221 Punkte (24,63 €) / 36883: von 67 auf 61 Punkte (6,80 €)).

Anhang 1 Verzeichnis der nicht gesondert berechnungsfähigen Leistungen

Die Umprogrammierung und/oder Wiederauffüllung einer Zytostatikapumpe sowie die Wiederauffüllung und

Programmierung von Infusormaten und Perfusoren werden als nicht gesondert berechnungsfähige Leistungen

in den Anhang 1 zum EBM aufgenommen.

Hinweise zur Simulation des Leistungsbedarfs

Die hier dargestellte Simulation zur möglichen Veränderung des Leistungsbedarfs (Honoraranforderung) wurde

auf Grundlage des Quartals 2/2019 durchgeführt. Hierbei wurden die im Quartal 2/2019 gültigen Punktwerte und Eu-

ro-Beträge durch die ab dem 1. April 2020 gültigen Werte ersetzt und der Leistungsbedarf neu berechnet.